

Nach der Erbschaftsteuer nimmt der politische Betrieb nun auch die Verteilung von Vermögen in den Blick, wie die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Karoline Otte, Katharina Beck, Sascha Müller, Dr. Moritz Heuberger, Max Lucks, Stefan Schmidt* und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 21/1630) zur Vermögensungleichheit in Deutschland und Lobbyeinfluss auf Gesetzgebungsprozesse zu vermögensbezogenen Steuern zeigt. Einleitend wird die Konzentration von Vermögen in Deutschland bemängelt, hinter Österreich sei Deutschland das Land mit der zweithöchsten Vermögensungleichheit. Angeführt wird dazu der Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2025. Zur Vermögensverteilung im Jahr 2023 und dem Vergleich zu den Vorjahren wird auf die sog. Panel on Household Finances (PHF) zurückgegriffen, bei der sowohl Aktiva als auch Passiva der Haushaltsbilanz erhoben wird. Es handelt sich um eine sehr viel weitergreifende Methode verglichen mit anderen Methoden. Erhoben werden die Daten durch eine Befragung der privaten Haushalte, vor Ort bei den Befragten, die nach einem Stichprobenkonzept ausgewählt wurden. Im Bericht der Bundesbank heißt es, dass sich der Anteil, den die vermögendsten 10 % der Haushalte am gesamten Nettovermögen besitzen, für 2023 zum Beispiel auf über 50 % summierte, wie allerdings in allen anderen Erhebungsjahren seit 2010 auch. Der Wert lag mit 54 % leicht unter den Werten für 2017, nämlich 55 % und 2021 56 %. Das weitere Maß für Ungleichheit, das Verhältnis aus Mittelwert und Median ist gegenüber 2021 geringfügig von 3,0 auf 3,1 gestiegen. Das klassische Maß für die Ungleichheit, der sog. „Gini-Koeffizient“, blieb für das Nettovermögen nahezu konstant bei 72,4 % im Jahr 2023 gegenüber 72,8 % 2021. Damit lassen sich aus dem Bericht der Bundesbank keine Argumente für die dringende Einführung der Vermögensteuer aufgrund der steigenden Ungleichheit der Vermögensverteilung ableiten. Bleibt wieder einmal das vorgeschobene Argument der Gerechtigkeit. Tatsächlich geht es um mehr Steueraufkommen, mithin eine klassische Steuererhöhung. Mal abwarten, wie sich die Parteien positionieren.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH/GA-SA: Treueprogramm mit umsatzabhängig erworbenen Punkten – Besteuerung der Ausgabe der Punkte – Besteuerung der Einlösung der Punkte – Besteuerung der verfallenen Punkte (Schwedisches Vorabentscheidungsersuchen)

Die Ausgabe von Punkten im Rahmen eines Kundentreueprogramms, das so ausgestaltet ist, dass ein Kunde, der Gegenstände kauft, Punkte in Abhängigkeit von der Höhe des Einkaufs erhält und danach in Verbindung mit einem künftigen Kauf berechtigt ist, die Punkte zu nutzen, um weitere Gegenstände aus dem Sortiment des Verkäufers zu erhalten, stellt keinen Gutschein im Sinne von Art. 30a der Richtlinie 2006/112 dar. Es fehlt an der (eigenständigen) Verpflichtung, diese Punkte als Gegenleistung für eine Lieferung eines Gegenstandes anzunehmen. Daher stellt ein solches Punktesystem nur einen Preisnachlass bezüglich des künftigen Kaufs dar.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 11.9.2025 – C-436/24

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2261-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und Verwendung einer offenen Ladenkasse; Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden; Zulässigkeit einer Schätzung nach der amtlichen Richtsatzsammlung

1. Werden in einem Betrieb vorwiegend Bargeschäfte getätigt, können Mängel der Kassenführung der gesamten Buchführung die Ordnungsmäßigkeit nehmen, mit der Folge, dass Finanz-

amt (FA) und Finanzgericht (FG) dem Grunde nach zur Schätzung befugt sind.

2. FA und FG sind in der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei. Jedoch ist diese Freiheit bei mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden nach den allgemeinen für die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 5 der Abgabenordnung) geltenden Grundsätzen eingeschränkt.

3. Im Rahmen der Ermessensausübung sind tendenziell ungenauere Schätzungsmethoden gegenüber genaueren Schätzungsmethoden nachrangig. In der Regel ist der innere Betriebsvergleich im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen.

4. FA und FG müssen das Ergebnis ihrer Schätzung nachvollziehbar begründen. Eine fehlende oder nicht nachvollziehbare Begründung kann zu einem sachlich-rechtlichen Mangel des Urteils führen, der auch ohne besondere Rüge vom Revisionsgericht beanstandet werden kann.

5. Die Finanzverwaltung darf zur Ermittlung von Vergleichsdaten Datenbanken aufbauen und verwenden, auch wenn diese nicht allgemein zugänglich sind, und es ist zulässig, Vergleichsdaten mit Hilfe von Datenbanken zu ermitteln. Allerdings muss die im Einzelfall zu verwendende Datenbank Mindestanforderungen an die Qualität der Datenerfassung erfüllen. Die Gerichte können deshalb gehalten sein, Rückfragen über die Zusammenstellung und Ableitung der anonymisierten Vergleichsdaten zu stellen. Können solche Fragen aus Gründen des Steuergeheimnisses oder aus anderen Gründen nicht beantwortet werden, geht dies zu Lasten des Beweiswertes der Vergleichsdaten (Anschluss an

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.10.2001 – I R 103/00, BFHE 197, 68, BStBl II 2004, 171, unter III.A.2.c cc).

6. Es bestehen gegenwärtig erhebliche Zweifel, ob die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form eine geeignete Grundlage für einen äußeren Betriebsvergleich darstellt.

BFH, Urteil vom 18.6.2025 – X R 19/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2261-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Akteneinsicht und Auskunft über den Inhalt einer anonymen Anzeige

1. Das Interesse eines Steuerpflichtigen auf Kenntnisnahme einer gegen ihn gerichteten, in den Steuerakten der Finanzbehörde befindlichen anonymen Anzeige ist im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht gegen die kollidierenden Geheimhaltungsinteressen des Anzeigegestatters und der Finanzbehörde abzuwägen.

2. Beinhaltet eine anonyme Anzeige Informationen, die einen Steuerpflichtigen persönlich betreffen, liegen für ihn insoweit personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor, die grundsätzlich vom Tatbestand des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO erfasst sind.

3. Der auf Art. 23 Abs. 1 DSGVO beruhende Ausschluss des Auskunftsanspruchs nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) ist mit Unionsrecht vereinbar.

4. Eine Finanzbehörde muss über den Inhalt einer ihr vorliegenden anonymen Anzeige gegenüber dem betroffenen Steuerpflichtigen keine Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO erteilen,